

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Soziales und Gesundheit  
Abteilung Soziales  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:  
SO-2017-470666/122-Mg

Bearbeiter/-in: Günter Michetschläger  
Tel: (+43 732) 77 20-16321  
Fax: (+43 732) 77 20-215619  
E-Mail: so.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Städte mit eigenem Statut  
Gemeinden (im Wege der  
Bezirkshauptmannschaften)  
Sozialhilfeverbände

Linz, 21.12.2018

## – Heizkostenzuschuss – Aktion 2018/2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2018 für die Heizperiode 2018/2019 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen.

### Dieser Regierungsbeschluss sieht für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses folgende Richtlinien vor:

1. Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt **EUR 152,00** bei Unterschreiten der in Punkt 3. festgesetzten Einkommensgrenze.
1. Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss sich im Bundesland Oberösterreich befinden und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich). Der Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes zumindest für die Dauer von zwei Monaten in Oberösterreich bestehen bzw. bestanden haben. Im Falle eines Umzugs im Antragszeitraum ist die Zuzugsgemeinde für die Bearbeitung des Antrages sowie für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses zuständig.
2. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgender Beträge nicht übersteigt:

- <b>Alleinstehende:</b>	<b>EUR 909,42</b>
- <b>Ehepaar/ Lebensgemeinschaft:</b>	<b>EUR 1363,52</b>
- <b>je Kind:</b>	<b>EUR 169,39</b>

Bei Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kindern ist für jedes "Kind" die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von **EUR 909,42** anzuwenden, bei gemeinsamem Haushalt von erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.

3. Die **Antragsfrist läuft vom 07. Jänner 2019 bis 12. April 2019**. Für sämtliche Anträge gelten die Einkommensverhältnisse des Jahres 2018, wobei für die Festlegung der Einkommensgrenzen die Ausgleichszulagenrichtsätze des Jahres 2018 heranzuziehen sind.
4. Bei der Antrag stellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.
5. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.
6. An unterhaltsberechtigten Kindern mit eigener Wohnung kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den/die Unterhaltsberechtigte/n sorgepflichtig ist. Bei getrennt lebenden Ehepaaren wird, sofern - bei Anrechnung beider Einkommen - ein Anspruch auf Heizkostenzuschuss besteht, dieser nur einmal ausbezahlt.
7. **Haushalte, in denen eine Person oder mehrere Personen im Jahr 2018 ganzjährig durchgängig bedarfsorientierte Mindestsicherung bezogen hat (haben), haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss.**

Bei nicht ganzjährig durchgängigem Mindestsicherungsbezug im Jahr 2018 steht dem/der Antragsteller/in nur dann der Heizkostenzuschuss zu, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Heizkostenzuschuss aktuell kein Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt ist oder keinerlei Geldleistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen werden.

Für im Jahr 2018 bezogene bedarfsorientierte Mindestsicherung ist pro Bezugsmonat ein Zwölftel des zu gewährenden Heizkostenzuschusses abzuziehen. Dies gilt sowohl für den/die Antragsteller/in als auch für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

8. Der Heizkostenzuschuss kann **Asylwerber/innen**, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der **Grundversorgung** sichergestellt wird bzw. die die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, nicht gewährt werden.
9. **Der/die Antragsteller/in berechtigt die Wohnsitzgemeinde, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, als auszahlende Stelle der bedarfsorientierten Mindestsicherung, darüber Auskunft einzuholen, ob der/die Antragssteller/in einen Antrag auf BMS gestellt hat, aktuell Mindestsicherung bezieht oder im abgelaufenen Jahr 2018 bezogen hat.**

Hinsichtlich der administrativen Abwicklung dieser Heizkostenzuschussaktion und zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Vorgehensweise wird Folgendes festgehalten:

### **Einbindung der Gemeinden und Sozialhilfeverbände**

Gemäß Beschluss der Oö. Landesregierung erfolgt die Abwicklung der Heizkostenzuschussaktion wiederum über die Gemeinden. Diese Vorgangsweise ist nicht nur verwaltungsökonomisch, sondern sichert den Anspruchsberechtigten auch die rasche Verfügbarkeit des zustehenden Heizkostenzuschusses und hat sich zudem bei allen bisherigen Aktionen als sehr zweckmäßig erwiesen.

Die Gemeinden sind gemäß § 67 Abs. 7 Oö. SHG 1998 zur Mitwirkung bei der Leistung sozialer Hilfe verpflichtet.

Die Gemeinden haben daher die Anträge entgegenzunehmen, die Anspruchsberechtigung zu prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen den Heizkostenzuschuss auszuzahlen, wobei die Gemeinden dringend ersucht werden, die Auszahlung umgehend nach Feststellung der Anspruchsberechtigung und nicht erst nach erfolgter Abrechnung und dem Einlangen der Landesmittel vorzunehmen, **zumindest jedoch bis spätestens 8 Wochen nach Antragstellung. Es wird jedoch empfohlen, die Auszahlung bereits innerhalb der ersten 4 Wochen nach Antragstellung vorzunehmen, um möglichst unmittelbar auf den Bedarf der Antragsteller/innen zu reagieren.**

Für die Abrechnung des Heizkostenzuschusses mit dem Land Oberösterreich erstellt die Gemeinde eine Liste der Beihilfenempfänger/innen (fortlaufende Nummer, Familien- und Vorname, Anschrift, Betrag; Gesamtbetrag der ausbezahlten Heizkostenzuschüsse, sowie Zahl der jeweils ausbezahlten Zuschüsse und im Falle einer eigenen Aktion, ob richtliniengemäß eine Anrechnung auf den Landeszuschuss erfolgte [Muster Gemeindevorgabe bzw. Dokument liegt bei]) und übermittelt diese bis spätestens **26. April 2019 an die Bezirkshauptmannschaft.**

Die Bezirkshauptmannschaft / der Magistrat legt der Abteilung Soziales des Amtes der oö. Landesregierung bis längstens **17. Mai 2019** eine Gesamtaufstellung des politischen Bezirkes (Gemeinde, Anzahl der jeweiligen Heizkostenzuschussempfänger/innen, Höhe der Gesamtsumme der von den Gemeinden ausbezahlten Heizkostenzuschüsse, bei Durchführung einer eigenen Gemeindeaktion, Angabe, ob diese Zuschüsse richtliniengemäß beim Landeszuschuss angerechnet wurden (ansonsten bleibt diese Spalte leer), Gesamtsumme der im Bezirk von den Gemeinden ausbezahlten Heizkostenzuschüsse, Gesamtbetrag der vom Land zu refundierenden Heizkostenzuschüsse [Muster Bezirksliste bzw. Dokument liegt bei]) vor.

Die Anträge selbst verbleiben wiederum bei der Gemeinde. Die von den Gemeinden erstellte Liste der Zuschussempfänger/innen verbleibt bei der Bezirkshauptmannschaft. Es steht den Sozialhilfeverbänden frei, Ausgaben der Gemeinden sofort oder erst nach Einlangen der Vergütung des Landes zu ersetzen; die Vergütung erfolgt im Wege der Bezirkshauptmannschaft/des SHV.

**Allfällige von den Gemeinden aus ihren Mitteln ausbezahlte Heizkostenzuschüsse sind bei dem vom Land gewährten Heizkostenzuschuss anzurechnen**, so dass an einen Haushalt bei Anspruch auf den Landesheizkostenzuschuss in Summe nur ein Zuschuss von EUR 152,00 ausbezahlt werden darf. **(Die Auszahlung eines gemeindeeigenen Heizkostenzuschusses neben dem Landesheizkostenzuschuss ist nicht möglich)**. Die Gemeinden können den jeweils zustehenden Landesheizkostenzuschuss jedoch in voller Höhe von **EUR 152,00** pro Haushalt mit dem Land verrechnen.

Hinsichtlich der Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden: DSGVO) führen die Gemeinden und Städte mit eigenem Statut eine Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 DSGVO auf der Grundlage eines Rechtsinstrumentes (einer gesetzlichen Regelung) eines Mitgliedstaates, nämlich auf der Grundlage des § 67 Oö. SHG 1998 durch.

Deshalb ist ein Vertrag über eine Auftragsverarbeitung zwischen dem Amt der öö. Landesregierung als Datenverantwortlicher und der Gemeinde als Auftragsverantwortlicher nicht erforderlich.

**Bitte beachten Sie jedoch unbedingt, dass der Antrag aufgrund der DSGVO nur mit Unterschrift aller mit dem/der Antragsteller/in gemeinsam im Haushalt gemeldeten Personen mit eigenem Einkommen (unabhängig ob Neben- oder Hauptwohnsitz und unabhängig, ob diese voll- oder minderjährig sind) bearbeitet werden darf. Lassen Sie bitte deshalb alle mit dem/der Antragsteller/in gemeinsam im Haushalt gemeldeten Personen mit eigenem Einkommen die Einwilligungserklärung, die sich am Antragsformular befindet, unterschreiben bzw. achten Sie darauf, dass bei Anträgen, die abgegeben werden, diese Unterschriften auf der Einwilligungserklärung vorhanden sind.**

### **Telefonische Auskünfte durch die Abteilung Soziales:**

Für telefonische Auskünfte steht Ihnen

Herr Günter Michetschläger – DW 16321 Mo - Fr 09:00 – 11:30 Uhr und  
Mo, Di, Do 13:00 - 15:00 Uhr

gerne zur Verfügung.

### **Einkommensermittlung**

Im Sinne eines wirtschaftlichen Einkommensbegriffes zählen zum Einkommen alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie z.B. Arbeitslohn, allfällige Abfertigungszahlungen, (Witwen)-Pension einschließlich allfälliger Ausgleichszulage, Zusatzrente (z.B. Waisenrente) und gerichtlich festgesetzte Unterhaltszahlungen bei Trennung und Scheidung mit Ausnahme des Kindesunterhaltes (Alimente, Waisenpension).

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Vermögenswerten jeweils ohne Abzug allfälliger zu deren Erhaltung getätigter Aufwendungen, Familienunterhalt/Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz/Zivildienstgesetz, Kinderbetreuungsgeld einschließlich eines allfälligen Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Unfallrenten, Selbsterhalterstipendium einschließlich einer allenfalls dazu angerechneten Familienbeihilfe.

Bei "Freien Dienstnehmern/innen" und "Neuen Selbständigen" die aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte abzüglich des Sozialversicherungsbeitrages.

### **Unterhaltsleistungen**

Vom Einkommen in Abzug zu bringen sind allenfalls zu bezahlende Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehepartner (dazu zählen auch Unterhaltsleistungen für eine/n in einem Alten- und Pflegeheim untergebrachte/n Ehepartner/in) bzw. Eltern bzw. Alimentationsleistungen für Kinder. Bei getrennt lebenden Ehepartnern können Unterhaltsleistungen nur dann in Abzug gebracht werden, wenn sie gerichtlich festgelegt sind. Darüber hinaus gibt es vom Einkommen jedoch keine Abzugsposten.

### **Nicht zu berücksichtigende Einkommensarten**

Nicht zum Einkommen zählen die Sonderzahlungen (13., 14. Bezug, Urlaubs-/Weihnachtsgeld), die Familienbeihilfe einschließlich des Kinderabsetzbetrages, erhaltener Kindesunterhalt (Alimente, Waisenpension), Stipendien an Unterhaltsberechtigte, Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen, Wohnbeihilfe, Kinderbetreuungsbonus des Landes OÖ sowie PVA, von Lehrlingsentschädigungen und diesen gleichzusetzenden Ausbildungsentschädigungen ein Freibetrag von **EUR 221,08**,

Grundrente nach den KOVG/OFG, Rentenleistungen nach dem Heimopferrentengesetz (HOG), Aufwandsentschädigungen wie Kilometergeld und dgl.

### **Einkommensberechnung - Sonderfälle**

Einkommen, die nur 12 x jährlich bezogen werden, wie beispielsweise alle auf Tagsätze beruhende Einkommensarten sowie in aller Regel Unterhaltszahlungen mit Ausnahme des Kindesunterhalts (Alimente, Waisenpension), sind auf 14 Bezüge umzurechnen. (= monatliches Einkommen x 12 : 14).

Bei monatlich schwankendem Einkommen bzw. Einkommen von verschiedenen Stellen ist das Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate 2018 heranzuziehen. So ist z. B. bei Personen, bei denen die Aufnahme der Pensionszahlungen erst nach Juli 2018 erfolgt ist, das Durchschnittsnettoeinkommen aus deren vorherigen Einkommen (Erwerbstätigkeit) ab Juli 2018 sowie dem Pensionsbezug ab Anfall bis Dezember 2018 zu berechnen.

In diesem Sinn ist bei nicht ganzjährigem Aufenthalt in Österreich das Jahreseinkommen nicht durch 14 sondern auf die analoge Zahl der Aufenthaltsmonate in Österreich umzurechnen.

### **Einkommensermittlung bei buchführenden Landwirten und sonstigen Selbständigen**

Bei buchführenden Landwirten und sonstigen Selbständigen ist die soziale Bedürftigkeit vorrangig durch die Art ihrer Lebensführung zu beurteilen. Eine Beurteilung nach dem letzten Einkommensteuerbescheid soll nur in Ausnahmefällen und mangels anderer Möglichkeiten erfolgen. In diesem Fall ist die Einkommensermittlung nach § 4 Abs. 1 Ziff. 3 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 in der gültigen Fassung anzuwenden.

### **Einkommensermittlung bei pauschalieren Landwirten**

Die Einkommensermittlung bei pauschalieren Landwirten ist nach den Richtlinien des ASVG/BSVG (monatliches landwirtschaftliches Einkommen aus Bewirtschaftung/Aufgabe 2018 gemäß beiliegender Tabelle) vorzunehmen.

Diese Tabelle (insgesamt 13 Seiten) enthält sowohl das Einkommen bei Bewirtschaftung (der in der Spalte BEW 70% angeführte Betrag entspricht dem monatlichen Nettoeinkommen [es handelt sich hierbei um 70% des jeweils geltenden valorisierten Versicherungswertes]) als auch die Aufgabepauschale bei bereits erfolgter Übergabe des Betriebes. Bei der Aufgabepauschale (EINF für Einzelpersonen und FAM für Familien) handelt es sich um jenen Betrag, der auch bei der Berechnung der Höhe einer allfälligen Ausgleichszulage angesetzt wird. Dieses Pauschale erhöht sich ab einem gewissen Einheitswert (EW 3.900 EINF und EW 5.600 FAM.) nicht mehr, so dass diese Beträge auf den Seiten 2 bis 13 nicht mehr fortgeschrieben werden, sehr wohl aber anzuwenden sind.

### **Ermittlung der Selbsterhaltungsfähigkeit von Kindern**

Bezüglich der Selbsterhaltungsfähigkeit von Kindern ist festzuhalten, dass diese nicht vom Alter eines Kindes (z.B. Volljährigkeit) abhängt, sondern als wesentliches Kriterium hierfür der Familienbeihilfenbezug herangezogen werden kann. Solange für ein Kind Familienbeihilfe bezogen wird bzw. für dieses ein Anspruch darauf besteht, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass dieses Kind unterhaltsberechtig ist und bei ihm keine Selbsterhaltungsfähigkeit vorliegt (bei Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit wird der Familienbeihilfenbezug vom Finanzamt nämlich eingestellt).

### **Selbsterhaltungsfähigkeit bei Student/innen**

Eine Ausnahme stellen hier in aller Regel nur Studenten/innen mit einem sogen. Selbsterhalterstipendium, bei denen die Familienbeihilfe und das Stipendium im Gegensatz zu Unterhaltsberechtigten als Einkommensersatz anzusehen sind, dar. Voraussetzung für ein Selbsterhalterstipendium ist eine vor Studienbeginn vorangegangene mindestens 4-jährige sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit mit einem Jahreseinkommen von mindestens brutto EUR 8.580,00.

Bei einem Selbsterhalterstipendium scheint im Bescheid über dessen Zuerkennung kein Hinweis auf das Einkommen der Eltern auf. Das Selbsterhalterstipendium beträgt max. **EUR 801,00** monatlich.

Für jedes eheliche Kind bzw. Kind mit gemeinsamer Obsorge erhöht sich diese Beihilfe um EUR 112,00 monatlich.

Zusätzlich erhöht sich diese Studienbeihilfe für Studierende, die das **24. Lebensjahr** vollendet haben, um **EUR 20,00** monatlich.

Zusätzlich erhöht sich diese Studienbeihilfe für Studierende, die das **27. Lebensjahr** vollendet haben, um weitere **EUR 20,00** monatlich.

Auch bei anderen Kindern kann im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen eine Selbsterhaltungsfähigkeit vorliegen. Davon kann u. a. dann ausgegangen werden, wenn über einen **mehr als 6-monatigen Zeitraum** Leistungen von den Kindern erwirtschaftet wurden, die über dem Richtsatz liegen.

Bei Personen, die neben ihrem Studium arbeiten, stellt sich bei der Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen für den Heizkostenzuschuss des Landes die Frage, ob sie vorrangig Studenten/Studentinnen, die gegenüber ihren Eltern noch unterhaltsberechtigter sind und sich neben ihrem Studium durch (gelegentliche) Tätigkeiten etwas dazu verdienen oder ob sie vorrangig als selbsterhaltungsfähige, unselbständig Erwerbstätige anzusehen sind, die neben ihrer Erwerbstätigkeit "nebenberuflich" studieren. Bei einem Einkommen, das unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt, ist jedenfalls davon auszugehen, dass keine Selbsterhaltungsfähigkeit gegeben ist. Umgekehrt stellt das Finanzamt bei einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von über **EUR 10.000,00** brutto (ohne 13. und 14. Monatsgehalt) die Familienbeihilfe wegen Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit ein. Das Beschäftigungsausmaß ist hierbei unerheblich. Im Zweifelsfall kann analog der Regelung bei den sonstigen Selbständigen über die Art der Lebensführung vorgegangen werden.

#### **Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf**

Weiters gelten Menschen, denen auf Grund eines besonderen Betreuungsbedarfes auch über das vollendete 27. Lebensjahr hinaus die Familienbeihilfe gewährt wird, ab dem vollendeten 27. Lebensjahr als selbsterhaltungsfähig nach diesen Richtlinien und sind damit anderen Kindern, bei denen mit diesem Alter der Bezug der Familienbeihilfe eingestellt wird, gleichgestellt. Familienbeihilfe sowie Waisenpensionen zählen in diesem Falle ebenso wie bei Bezieher/innen eines Selbsterhalterstipendiums zum Einkommen!

#### **Ermittlung der Haushaltszugehörigkeit**

Im Falle einer vor der Antragstellung während der Antragsfrist eingetretenen Änderung der Haushaltgröße ist für die Beurteilung der Haushaltszugehörigkeit einer Person maßgeblich, ob sie während der überwiegenden Zeit des Jahres 2018 dem Haushalt angehört hat.

Überwiegt beim Tod einer/eines Ehepartnerin/-partners während der Antragsfrist der Zeitraum des Ehestandes, ist der Richtsatz für ein Ehepaar und auch das Ehepaareinkommen heranzuziehen. Überwiegt jedoch der Zeitraum als Witwe/r ist der Richtsatz für Alleinstehende und folglich auch deren/dessen Einkommen heranzuziehen. In diesen Fällen kann häufig eine Durchrechnung nur für jenen überwiegenden Zeitraum vorgenommen werden.

Bei einer sich aus anderen Gründen verändernden Zahl der Haushaltszugehörigen während der Antragsfrist ist analog vorzugehen.

#### **Heizkostennachweis**

Nachdem der Heizkostenzuschuss für alle Energieträger gewährt wird und davon auszugehen ist, dass für alle Wohnungen/Haushalte Heizkosten anfallen, ist ein besonderer Nachweis von Heizkosten (Rechnungsvorlage) im Regelfall nicht erforderlich. Sehr wohl kann aber im Zweifelsfall die Vorlage diesbezüglicher Rechnungen von der Gemeinde verlangt werden.

#### **Antrags- und Abrechnungsformulare für die Heizkostenzuschussaktion 2018/2019**

Das Land Oberösterreich beabsichtigt, die Heizkostenzuschussaktion wiederum zumindest hinsichtlich der Einkommensart der Zuschussbezieher und ihrer Staatsangehörigkeit auszuwerten.

Die Gemeinden werden daher ersucht, diese Daten gleichzeitig mit der Abrechnung der Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln (Statistikformblatt bzw. Dokument liegt bei).

Die Bezirkshauptmannschaften werden ersucht, mit dem gleichen Statistikformblatt hierüber eine summenmäßige Zusammenfassung der Gemeindedaten ebenfalls gemeinsam mit der Abrechnung der Abteilung Soziales des Amtes der Oö. Landesregierung vorzulegen.

Die Bezirkshauptmannschaften werden ersucht, diesen Erlass auch den Sozialberatungsstellen zur Kenntnis zu bringen.

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Städte mit eigenem Statut.

**Es wird ersucht, die gesetzten Termine unbedingt einzuhalten.**

Das Land behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der Anspruchsberechtigungen vor.

Das Antragsformular steht ab sofort im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

sowie im Gemnet zur Verfügung.

Während im Antragsformular auf der Homepage des Landes wegen der unbeschränkten Zugriffsmöglichkeit die Spalte Einkommensgrenze nicht ausfüllbar ist, kann diese in dem im Gemnet zur Verfügung stehenden Antragsformular jedoch ausgefüllt werden. Somit ist den Gemeinden eine vollständige online Ausfertigung des Heizkostenzuschussantrages möglich.

Mit freundlichen Grüßen  
Für das Land Oberösterreich:

Mag. Cornelia Altreiter-Windsteiger

Beilagen:

Muster für Gemeindeabrechnung

Muster für Bezirksaufstellung

Antragsformblatt

Statistikformblatt

Tabelle: Monatliches Landwirtschaftliches Einkommen aus Bewirtschaftung/Aufgabe 2018

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit / Abteilung Soziales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.